

Alt

§ 2 Zweck des Schi-Club

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Skisports. Der Vereinszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Insbesondere durch Betrieb eines Skiliftes, Durchführung von Skikursen und Skiausfahrten, Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen sowie die Veranstaltung von Wettkämpfen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. **Der Ausschuss kann** im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und /oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Jahresbeitrag wird jeweils am **15. November** des Beitragsjahres mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Fällt der **15. November** nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Neu

§ 2 Zweck des Schi-Club

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Skisports. Der Vereinszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Insbesondere durch Betrieb eines Skiliftes, Durchführung von Skikursen und Skiausfahrten, Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen sowie die Veranstaltung von Wettkämpfen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. **Vorstand und Vereinsverantwortliche können gemeinsam** im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und /oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Jahresbeitrag wird jeweils am **1. März** des Beitragsjahres mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Fällt der **1. März** nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und **des Ausschusses**
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Schriftführer

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird **vom Ausschuss** unterstützt, **der aus mindestens fünf Personen besteht:**

- a. Der Sportwart
- b. Der Tourenwart
- c. 3 bis 8 Beisitzer

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und **der Vereinsverantwortlichen**
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Schriftführer

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird von **den Vereinsverantwortlichen** unterstützt, **die aus mindestens fünf Personen bestehen.**

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Vorstand und **der Ausschuss** werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorstandsmitglieder und **Ausschussmitglieder** bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 15 in-Kraft –Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **06.02.2015** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Vorstand und **die Vereinsverantwortlichen** werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorstandsmitglieder und **Vereinsverantwortliche** bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 15 In – Kraft - Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **06.05.2022** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.